

B. Rechtliche Grundlagen

Eine Vielzahl gesetzlicher Normen, die sowohl einschränkende, fördernde oder auch steuernde Wirkung entfalten können regulieren die Errichtung und Nutzung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, unabhängig von der Art der jeweiligen regenerativen Energieform. Im Folgenden soll auf die wichtigsten Normenkomplexe näher eingegangen werden, dies sind:

- das **Baurecht (BauGB und Sächsische BO)**,
- das **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**,
- das **Energiewirtschaftsgesetz (EWG)**.

I. Das öffentliche Baurecht

1. Regelungsgegenstand

Das öffentliche Baurecht richtet seine Wirkung in zwei verschiedene Richtungen, die des **Bauplanungs-** und die des **Bauordnungsrechts**. Geregelt ist das Bauplanungsrecht vorwiegend im **Baugesetzbuch (BauGB)**¹, während sich das Bauordnungsrecht in den jeweiligen Bauordnungen der Länder wiederfindet, in Sachsen in der **Sächsischen Bauordnung (SächsBO)**².

a) Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht befasst sich mit Fragen der **städtebaulichen Gestaltung und Entwicklung in den Gemeinden**. Dabei strebt es eine möglichst geordnete städtebauliche Nutzung von Grund und Boden an und stellt dafür den erforderlichen rechtlichen Rahmen bereit³. Dabei muss es auf der einen Seite einen Ausgleich zwischen eventuell widerstreitenden individuellen Nutzungsinteressen herbeiführen, auf der anderen Seite jedoch auch die öffentlichen und privaten Belange in ausreichendem Maße berücksichtigen. Es bleibt somit festzuhalten, dass das Bauplanungsrecht die Frage regelt, **ob** auf einem Grundstück überhaupt gebaut werden darf.

¹ I. d. F seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

² I. d. F. seiner Bekanntmachung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 des SächsDienstleistungsRLG vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438).

³ Oldiges, in Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, IV Rn. 4.

b) Bauordnungsrecht

Demgegenüber befasst sich das Bauordnungsrecht mit den baulichen Anforderungen an das jeweilige Bauvorhaben. Dabei wird die bauliche Bodennutzung nur insoweit tangiert, als es die baulichen Eigenschaften des Bauwerks betrifft. Primäre Zielstellung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben ist dabei die **Abwehr von Gefahren**, die typischerweise von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung der baulichen Anlage ausgehen⁴.

2. Baurechtliches Genehmigungserfordernis

Bevor man mit der Planung oder Errichtung einer Anlage zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien beginnen kann, gilt es zunächst zu prüfen, ob für eine solche Anlage die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich ist. Wann es einer solchen Genehmigung bedarf, ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen. In Sachsen geht dies aus § 59 Abs. 1 SächsBO hervor. Danach ist eine solche Genehmigung immer dann erforderlich, wenn:

- für eine bauliche oder andere Anlage,
- die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Abbruch beabsichtigt ist und
- keiner der in der SächsBO vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt.

Erst wenn kumulativ alle drei Voraussetzungen vorliegen, bedarf das Vorhaben überhaupt einer baurechtlichen Genehmigung gem. § 59 I SächsBO.

a) Bauliche oder andere Anlagen

Ob es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, bestimmt sich nach der **Legaldefinition des § 2 Abs. 1 SächsBO**. Danach muss es sich um eine Anlage handeln, die aus Bauprodukten – i. S. v. § 2 Abs. 11 SächsBO – hergestellt und mit dem Boden fest verbunden ist.

⁴ Oldiges, in Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, IV Rn. 11.

1) Anlage

Die erste Voraussetzung ist also, dass es sich bei dem in Frage stehenden Objekt um eine „Anlage“ handelt. Hierfür ist es erforderlich, dass diese „überhaupt von Menschenhand“ angelegt worden ist⁵. Demnach stellen natürliche Hohlräume mangels künstlicher Herstellung keine Anlagen dar. Demgegenüber ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Herstellung der Anlage im herkömmlichen Sinne als Bauvorgang einzustufen ist. Denn wann eine „bauliche“ Anlage anzunehmen ist, ergibt sich hinreichend konkretisiert aus § 2 Abs. 1 SächsBO⁶.

2) Herstellung aus Bauprodukten

Zu den Merkmalen gehört ferner, dass die Anlage das Ergebnis eines Herstellungsprozesses ist, der unter Einsatz bestimmter Stoffe (Bauprodukte i. S. v. § 2 Abs. 9 SächsBO) hergestellt wurde⁷. Nach der Definition des § 2 Abs. 9 SächsBO sind Bauprodukte Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in baulichen Anlagen eingebaut zu werden. Nach h. M. ist dabei besonderer Wert auf die aus dem Zweck der Anlage resultierende Dauerhaftigkeit der Verbindung zu legen⁸.

3) Feste Verbindung mit dem Erdboden

Entscheidendes Merkmal ist schließlich die feste Verbindung der Anlage mit dem Erdboden. Sie ergibt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBO unmittelbar aus der Konstruktion der Anlage (z. B. Fundament einer Stauwand oder einer Windenergieanlage). Des Weiteren enthält § 2 Abs. 1 S. 2 SächsBO eine rechtliche Festsetzung, nach der eine feste Verbindung mit dem Erdboden auch dann gegeben sein soll, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen beschränkt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Nach dieser Fiktion ist z. B. auch ein Wohncontainer fest mit dem Erdboden verbunden, da er dergestalt durch eigene Schwere auf dem Boden ruht, dass er ohne Hilfsmittel nicht verrückt werden kann. Die Art der festen Verbindung ist dabei unerheblich⁹. Somit muss die erforderliche feste Verbindung nicht

⁵ Degenhart, Sächsische Bauordnung, § 2 Rn. 3.

⁶ Degenhart, Sächsische Bauordnung, § 2 Rn. 3.

⁷ Dammert/Kober/Rehak, Die neue Sächsische Bauordnung, § 2 Rn. 12.

⁸ Degenhart, Sächsische Bauordnung, § 2 Rn. 4.

⁹ SächsOVG, SächsVBl. 1994, 62.